

von: AK LQEV

Rostock, 26.07.2023

über: 51.1, 52.03, 52.04, 52.01

an: 51, 52

Entscheidungsvorlage zu Fachkräften in der Inklusionsbegleitung in Schule

Sachverhalt

2019 wurden die Fachstandards ambulanter Hilfen eingeführt. Durch den JHA wurde am 10.04.2018 die Umsetzung der Standards auf Grundlage des Abschlussberichtes der AG nach § 78 SGB VIII beschlossen. Nach den Workshops im November 2018, die der Schulung der Mitarbeiter*innen im Jugendamt und in den ambulanten Hilfen dienten, wurde durch den FAK Ambulante Hilfen und dem Jugendamt im Protokoll vom 12.12.2018 festgehalten, dass die Fachstandards für die ambulanten § 35a-Hilfen gilt, aber nicht für die Inklusionsbegleitung an Schule (aufgrund nicht näher ausgeführten gesonderten Rahmenbedingungen).

Es existieren verschiedene Auffassungen bzgl. Zugehörigkeit der Inklusionsbegleitung an Schule zu den Fachstandards. Der AK LQEV sowie das Rechtsamt sieht alle Leistungsformen der ambulanten § 35a-Hilfen im Gültigkeitsbereich der ambulanten Fachstandards und klammert die Inklusionsbegleitung nicht aus.

Aus diesem Grund wurde in der Planungsgruppe 3 ein Entwurf für einen Fachkräfte-Qualifikations-Katalog für die ambulanten Hilfen erarbeitet. Dieser konnte, aufgrund Nacharbeitungen nach rechtlicher Prüfung, noch nicht im JHA vorgestellt und verabschiedet werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist kein Termin zur Beschlussfassung bekannt.

Mit den freien Trägern, die explizit Inklusionsbegleitung in der Schule anbieten, bestehen keine gültigen LQEVen, sondern weiterhin die Vereinbarungen im Rahmen der LPVen, die aber in Folge der, durch das BTHG, eingetretenen Rechtsveränderungen (EGH nun in SGB IX) endeten. Es wurden mit diesen Trägern im Rahmen der Fachstandards ambulanter Hilfen LQEVen gemäß § 77 SGB VIII für §§ 30, 31, 35, 35a SGB VIII abgeschlossen. Im Dezember 2021 wurde durch Leitungsebene entschieden, dass es auf Wunsch der Leistungsträger separate Vereinbarungen geben kann: einmal ambulante Hilfen zur Erziehung inkl. § 35a SGB VIII und einmal Inklusionsbegleitung in Schule. Daraufhin wurden separate LQEVen für die Inklusionsbegleitung an Schule mit den Fachkräften aus den LPVen eingereicht. Dies wird auch vom AK LQEV unterstützt.

Um die vereinbarungsfreie Zeit zu beenden ist eine Übergangsklärung notwendig, nach der rechtssicher entschieden und beschieden werden kann. Die endgültige Klärung erfolgt durch die Beschlussfassung des Fachkräftekataloges durch den Jugendhilfeausschuss.

Prüfverfahren

Die Aufgaben der Inklusionsbegleitung an Schule umfassen allgemein

- Unterstützung bei der Umsetzung von Lerninhalten
 - Hilfe bei der Orientierung im Schulgelände
 - Begleitung bei lebenspraktischen Aufgaben
 - Betreuung im schulischen Freizeitbereich (Pause, AG)
 - Förderung sozialer Kompetenzen, Kommunikation und Interaktion
 - Unterstützung des emotionalen Bereiches
 - Unterstützung bei der Umsetzung des Nachteilsausgleich
- Mitarbeit an Förder- und Hilfeplänen
- Unterstützung des Informationsflusses zwischen Schule und Elternhaus
- individuelle und bedarfsgerechte Unterstützung, die behinderungsbedingte Teilhabebeeinträchtigungen zu kompensieren suchen
- Selbstkompetenz und Selbstbestimmung fördern und erweitern → unterstützende Hilfe reduzieren bzw. beenden

Die spezifischen Aufgaben und Zielstellungen für den jeweiligen jungen Menschen ergeben sich aus dem individuellen behinderungsbedingten Mehraufwand.

Somit ergibt sich für eine Fachkraft der Inklusionsbegleitung folgendes Anforderungsprofil

- Wissen über behinderungsspezifische Bedarfe
- Erkennen von und angemessenes Reagieren auf behinderungsbedingten Verhaltensweisen
- Gesprächskompetenz
- Beratungskompetenz
- Einfühlungsvermögen
- Organisationskompetenz
- Konfliktlösungsstrategien
- Wissen über schulische Aufgaben und Zuständigkeiten
- Anwendung Fachverfahren (§8a, § 36 SGB VIII)

Auf Grundlage dieser Prüfung sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass folgende Abschlüsse für eine Tätigkeit in der Inklusionsbegleitung in Schule neben den, in der LQEV-Matrix der ambulanten Fachstandards aufgeführten Fachkräfte, als geeignet angesehen werden können:

- Staatlich anerkannte Erzieher*innen
- Staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger*innen (ebenso den ehemaligen Abschluss staatlich anerkannte Heilerzieher*innen)
- Staatlich anerkannte Heilpädagog*innen.

Aufgrund der zunehmenden Ausdifferenzierung der Studien- und Ausbildungsgänge ist die hier genannte Aufzählung nicht abschließend.

Um der Komplexität der Anforderungen zu entsprechen, ist eine pädagogische Grundausbildung unabdingbar. Darauf aufbauend ist eine Berufserfahrung im pädagogischen Bereich von zwei Jahren notwendig, um die Kompetenzen zu entwickeln (vgl. auch KiFöG M-V § 2 Abs. 7).

Bei Abweichung von den genannten Fachkräften können, ausgehend von der persönlichen Eignung, im Rahmen der Inklusionsbegleitung Personen tätig werden, die zum Einen durch ihre

Ausbildung zum Handeln im jeweiligen Arbeitsbereich befähigt wurden und zum Anderen durch besondere Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. (vgl. § 72 SGB VIII, Kommentierung Wiesner / Wapler 2022)

Somit können Personen, welche über eine artverwandte, aber anerkannte soziale oder pädagogische Berufsausbildung verfügen, sowie Fachkräfte mit besonderen Erfahrungen in der sozialen Arbeit zum Einsatz kommen. Voraussetzung ist auch hier eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im pädagogischen Bereich und eine sozialpädagogische Qualifizierung von mindestens 150 Stunden.

Die Hanse- und Universität Rostock schließt Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII ab und kann dementsprechend (gekoppelt an den Stellenplan) über die Qualifikation des eingesetzten Personals, das im jeweiligen Arbeitsfeld zum Einsatz kommen soll, mitentscheiden (vgl. § 72 SGB VIII, Kommentierung Wiesner / Wapler 2022)

Entscheidungsvorschlag

Für die Inklusionsbegleitung an Schule, Kita, Hort sind folgende Abschlüsse zugelassen, wenn eine zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Kita, Hort, Wohngruppe oder ambulanten Hilfen nachgewiesen wird:

- Staatlich anerkannte Erzieher*innen
- Staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger*innen
- Staatlich anerkannte Heilpädagog*innen

Analog dazu sind o.g. sonstige Fachkräfte zugelassen, wenn eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Kita, Hort, Wohngruppe oder ambulanten Hilfen nachgewiesen wird und eine sozialpädagogische Qualifizierung von mindestens 150 Stunden erfolgt.